

1. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNG DER BEBAUUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches öffentliche Verkehrsfläche mit Bemaßung verkehrsberuhigte öffentliche Plätze und Wege mit besonderer, versickerungsgünstiger Oberflächengestaltung. Straßenbegrenzungslinie Baugrenze Allgemeines Wohngebiet (gem. §4 BauNVO) Erdgeschoss mit Untergeschoss mit Dachgeschoss mit Angabe der Hauptfirstrichtung. Stehende Dachgauben sind Erdgeschoss mit Dachgeschoss (Ausbau erlaubt) mit An- 3.3 gabe der Firstrichtung. Stehende Dachgauben sind ab 38° Garage mit Angabe der Firstrichtung. Die Garagendächer sind in derselben Dachneigung wie die Wohnhäuser auszuführen. Wenn Garagen an Grundstücksgrenzen (in Verbindung mit Nachbargaragen) errichtet werden, so sind diese einheitlich zu gestalten. Wobei das zuerst genehmigte oder errichtete Bauvorhaben die Gestaltung vorgibt,

gleichgültig ob die Dachneigung der später errichteten Garage der des Hauptgebäudes entspricht. Fl.Nr. 338/16

Gründstück für Trafostation der UÜZ-Lülsfeld Entfallende Schutzzone mit 20KV-Freileitung

Mit Grunddienstbarkeit für 20kV-Kabel belastete Fläche 1.12 EEEEE Verlauf des 20KV-Erdkabels

2. TEXTLICHE FESTSETZUNG DER BEBAUUNG

2.1	25° - 48°	Mögliche Dachneigung
2.2	GRZ 0,4	Grundflächenzahl
2.3	GFZ 0,7	Geschossflächenzahl
2.4	0	Offene Bauweise
2.5		Dachgeschosse, die nach der Bayer. Bauordnung Vollgeschosse sind, bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.
2.6		Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 4 und 5 der Bayer. Bauordnung (BayBO) sind einzuhalten.

3. FESTSETZUNG DER GRÜNORDNUNG

Pflanzgebot für Ortsrandeingrünung (Fl.Nr. 337/1) Die 5m breite öffentliche Grünfläche entlang des Ortsrandes des Baugebietes ist durch Anpflanzen von Heckenkomplexen, Gruppen aus Bäumen 1. und 2. Ordnung sowie beschlossen Obstbäumen, landschaftsgerecht zu gestalten. Die angestrebten Bepflanzungsmassnahmen sind zu gegebener Zeit in einem Bepflanzungsplan zu konkretisieren, der mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes abzustim

Pflanzgebot für Ortsrandeingrünung (Fl.Nr. 336/3) Die 5m breite private Grünfläche entlang des Ortsrandes des Baugebietes ist durch Anpflanzen von Heckenkomplexen, Gruppen aus Bäumen 1. und 2. Ordnung sowie Obstbäumen, landschaftsgerecht zu gestalten.

Private Hecken- und Baumbepflanzungen ohne Standort-

Auf den privaten Grundstücken ist je 200 m² unbebauter Fläche an geeigneter Stelle ein heimischer Laubbaum oder ein Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen. Die Baumbepflanzung ist durch mindestens 15 Sträucher je Grundstück zu ergänzen. Als Einfriedung sollte bevorzugt ein mit bodenständigen heimischen Laubsträuchern hinterpflanzter Holzzaun oder eine lebende Hecke aus blühenden und früchtetragenden Gehölzen Verwendung finden.

4. EMPFEHLUNGEN

Soweit z.B. mittels Schürfgruben festgestellt wird, daß der Grundwasserstand über der Kellersohle liegt, so sind die Kellergeschosse als wasserdichte Wannen auszubilden. Wegen Grundwasserschwankung ist dabei ein Sicherheits abstand von ca. 1m einzuhalten.

ALLE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN UND HINWEISE DES BEBAUUNGSPLANES "ZIEGELHÜTTENÄCKER II" GELTEN WEITERHIN !!! Am 3.2.1994 hat der Gemeinderat die 1. Änderung des Bebauungsplanes

In der Zeit vom 29.6.94 bis 29.7.94 und vom 13.12.94 bis 13.1.95 und vom - bis - und vom - bis hat der Bebauungsplan (1. Änderung) mit Festsetzungen und Begründung öffentlich ausgelegen

Grettstadt, den 9.3.1995

Am 3.2.1995 hat der Gemeinderat die 1. Änderung des Bebauungsplanes als

beschlossen

Grettstadt, den 9, 3, 1995

Bürgermeister

Vermerke Anzeigebehörde

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 27.06.199 LANDRATSAMT I.A. //

Hahn Regierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 21.07.1995 durch Gemeindeamtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Grettstadt während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntnmachung ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft getreten. (§ 12 Satz 4 BauGB)

Grettstadt, den 21. 07. 1995

GEMEINDE

GEMEINDETEIL

DÜRRFELD

GRETTSTADT

LANDKREIS

SCHWEINFURT

BEBAUUNGSPLAN - ZIEGELHÜTENÄCKER II -

1. ÄNDERUNG

	NAME	DATUM	NAME	DATUM
GEZ	M.V.	20.05.94		
GEÄND.	M.V.	03.11.1994		
GEÄND.	M.V.	24.01.1995		

GESAMTPLANUNG:

GOLDFUSS + PFAFF Zehntstrasse 4 Tel. 09721/7188-0



